

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. März 1950.

62/A.B.  
zu 85/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die völlig ungerechtfertigte Versetzung gewählter Vertrauensleute der Post- und Telegraphenbediensteten auf andere Dienstposten, beantwortet Bundesminister Ing. W a l d b r u n n e r wie folgt:

Zunächst möchte ich feststellen, dass die von mir angeordnete Versetzung des Telegraphenoberadjunkten Karl Schillinger und des Vertragsbediensteten Karl Stanzel vom Fernsprechvermittlungsamt Afrikanergasse, bzw. Zollergasse entgegen der Anfragebehauptung schriftlich durch Dienstanweisungen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung der Post- und Telegraphendirektion Wien aufgetragen wurde.

Die Post- und Telegraphendirektion Wien hat ihrerseits unter gleichzeitiger Verständigung des Obmannes des Personalausschusses (Gruppe Telegraph) die Versetzung der beiden Bediensteten zum Telegraphenbauamt 3, und zwar ebenfalls schriftlich durchgeführt.

Zu dieser Versetzung sah ich mich im Hinblick auf einen geordneten Dienstbetrieb veranlasst.

Eine Verletzung der Rechte des Personals, bzw. einer demokratischen Personalvertretung war von mir in keiner Weise beabsichtigt und ist durch diese Versetzungen auch nicht erfolgt. Ich trete grundsätzlich für engste Zusammenarbeit mit der demokratischen Personalvertretung auf Grund der bestehenden Regelung ein, und es liegt mir nichts ferner, als die Rechte des Personals zu schmälern, da ich mir der aufopfernden Arbeit desselben voll bewusst bin.

Auf Grund der bis zur Erlassung einer gesetzlichen Personalvertretungsvorschrift getroffenen Regelung sind Vertrauensmänner im allgemeinen nur bei selbständigen Ämtern vorgesehen. Die bisherigen Dienststellen der beiden genannten Bediensteten sind aber keine selbständigen Ämter, sondern gehören dem Verbandsamt des Fernsprechbetriebsamtes Wien an. Die Frage allerdings, ob diese Dienststellen, bei denen die versetzten Bediensteten beschäftigt waren, wieder selbständige Dienststellen werden oder weiter dem Fernsprechbetriebsamt eingegliedert bleiben, ist noch nicht geklärt. Es ist daher auch nicht geklärt, ob dort künftighin selbständige Vertrauensmännerausschüsse gebildet werden oder nicht. Die endgültige Entscheidung dieser Frage ist der in Ausarbeitung stehenden Personalvertretungsvorschrift vorbehalten.

Im Hinblick auf diese ungeklärte Sachlage konnte demnach durch die Versetzung der in Betracht kommenden Bediensteten die in der provisorischen Regelung auch enthaltene Schutzbestimmung (Beschränkung der Versetzungsmöglichkeit) nicht verletzt werden.

Eine Zurücknahme der aus betrieblichen Gründen erfolgten Versetzungen ist mir nicht möglich.

-.-.-.-.-